

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 839.

---

 Inhalt: Gemeindeordnung.
 

---

## Gemeindeordnung

vom 14. Juli 1914.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste  
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,  
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.  
 verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.

### Allgemeine Grundsätze.

#### 1. Gemeindebezirke.

§ 1.

Das ganze Staatsgebiet zerfällt in Gemeindebezirke (siehe aber § 2).

Ein Gemeindebezirk umfaßt das ganze innerhalb eines Ortes und dessen  
 Flurmarkung oder innerhalb der etwa zu einem Gemeindebezirke vereinigten  
 Orte und Fluren gelegene Gebiet in seiner bisherigen Abgrenzung.

§ 2.

Jedes Grundstück muß einem Gemeindebezirke angehören.

Ausgenommen sind nur

1. diejenigen Grundbesitzungen, welche der unmittelbaren Benutzung des  
 Landesfürsten überwiesen sind, z. B. Schlösser des regierenden Hauses  
 mit den dazu gehörigen Gebäuden, Gärten und Anlagen,

Ausgegeben am 19. August 1914.